

Satzung für den Jugendbeirat der Samtgemeinde Nordkehdingen

Aufgrund des § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zurzeit geltenden Fassung und gemäß der Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG) und der Ermöglichung der freien Meinungsäußerung (Art. 5 GG) sowie unter Beachtung der UN-Kinderrechtskonvention (insbes. Art. 12, 13 und 15) und der Vorgaben der SGB VIII (insbes. §§ 1, 8, 11, 13, 13a und 80) hat der Rat der Samtgemeinde Nordkehdingen in der Sitzung am 29.06.2023 folgende Satzung für einen Jugendbeirat beschlossen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in der Samtgemeinde Nordkehdingen ein Jugendbeirat eingerichtet, der allen Kindern und Jugendlichen offensteht.

Der Jugendbeirat ist eine ehrenamtliche Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in der Samtgemeinde Nordkehdingen und soll ihre Beteiligung am kommunalen Geschehen und an kommunalen Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, ermöglichen.

Der Jugendbeirat soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Mitgestaltung bieten. Damit soll dem verstärkten Wunsch von Kindern und Jugendlichen Rechnung getragen werden, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzuhaben.

Der Jugendbeirat ist ein Baustein in der Erfüllung der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, dem Grundgesetz, dem Sozialgesetzbuch Aechtes Buch, sowie dem § 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes. Der Jugendbeirat wird zu diesem Ziel in alle politischen Entscheidungen der Samtgemeinde einbezogen. Näheres regelt die nachfolgende Satzung.

Der Jugendbeirat arbeitet unabhängig, sachlich und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral.

§ 1 Name, Sitz, Wirkungskreis

- (1) Die Vertretung der Kinder und Jugendlichen in der Samtgemeinde heißt „Jugendbeirat der Samtgemeinde Nordkehdingen“.
- (2) Der Jugendbeirat arbeitet für das Gebiet der Samtgemeinde Nordkehdingen.
- (3) Für die Ausführung seiner Tätigkeiten erhält der Jugendbeirat ein Nutzungsrecht für das Jugendzentrum Nordkehdingen, ausgenommen davon ist das Büro des/der Jugendpfleger/in.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche und vertritt ihre Interessen gegenüber der Samtgemeinde Nordkehdingen.
- (2) Der Jugendbeirat hat die Kinder und Jugendlichen in der Samtgemeinde anhand geeigneter Methoden zu beteiligen.
- (3) Er ist nicht an bestimmte Vorgaben gebunden und kann von sich aus Themen zur Beratung vorschlagen. Er bestimmt die Inhalte und Schwerpunkte seiner Arbeit selbst.
- (4) Der Jugendbeirat berät und informiert gegenüber Politik und Verwaltung und gibt Anregungen weiter. Insbesondere berät er in grundsätzlichen Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und zu Themen der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik in der Samtgemeinde Nordkehdingen.

- (5) Er berät über Anträge und Empfehlungen an die Samtgemeinde Nordkehdingen, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen betreffen.
- (6) Er steht allen Kindern und Jugendlichen kostenfrei zur Verfügung.

§ 3 Mitwirkung in der Politik

- (1) Der Jugendbeirat berät die Ausschüsse und den Rat in allen Angelegenheiten, die die Kinder und Jugendlichen in der Samtgemeinde Nordkehdingen betreffen.
- (2) Der Jugendbeirat ist in allen Sitzungen der Ausschüsse und des Rates willkommen, soweit diese öffentlich sind und keine vertraulichen Teile enthalten. Wenn vertrauliche Angelegenheiten auch Kinder und Jugendliche betreffen, sind diese gesondert zu informieren.
- (3) Der Jugendbeirat entscheidet selbst über die Notwendigkeit der Teilnahme. Für die Teilnahme-, Rede- und Antragsrechte an bzw. in den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse finden das Nds. Kommunalverfassungsgesetz, die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung für den Rat in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.
- (4) Die Verwaltung der Samtgemeinde Nordkehdingen hat den Jugendbeirat möglichst frühzeitig über alle in seinen Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten zu unterrichten, d.h. sämtliche Einladungen und Protokolle zu den Sitzungen der Gremien der Samtgemeinde Nordkehdingen zuzustellen sofern sie öffentlich sind.
- (5) Der Jugendbeirat hat dem Schul-, Sport-, Jugend-, Kultur- und Sozialausschuss der Samtgemeinde Nordkehdingen einmal jährlich über seine Arbeit zu berichten.

§ 4 Handlungsfähigkeit des Jugendbeirates

- (1) Um arbeitsfähig bzw. handlungsfähig zu sein, müssen mindestens drei junge Menschen aktiv im Jugendbeirat mitwirken.
- (2) Die Tätigkeit des Jugendbeirates wird von den Organen der Samtgemeinde Nordkehdingen gefördert und unterstützt.
- (3) Der/Die Jugendpfleger/in steht dem Jugendbeirat beratend zur Verfügung.
- (4) Der/Die Jugendpfleger/in ist Ansprechpartner für den Jugendbeirat und unterstützt diesen bei seinen Belangen.

§ 5 Besetzung des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat der Samtgemeinde Nordkehdingen besteht aus jungen Menschen im Alter bis zu 30 Jahren, welche ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Nordkehdingen haben.
- (2) Die Jugendlichen besetzen den Jugendbeirat eigenständig und achten dabei darauf, Diskriminierung zu vermeiden.
- (3) Jede/r Jugendliche kann sein Interesse an der Mitwirkung jederzeit bekunden und so dem Beirat beitreten.
- (4) Der Jugendbeirat führt eigene Öffentlichkeitsarbeit durch, um Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde Nordkehdingen über seine Arbeit und die Möglichkeiten der Mitarbeit zu informieren.
- (5) Die Verwaltung wird über Änderungen bei den aktiven Mitgliedern des Jugendbeirates umgehend informiert. Sofern sämtliche Mitglieder ihre Mitwirkung aufgeben, ist die Verwaltung ebenfalls zu informieren.
- (6) Ältere ehrenamtliche Unterstützer/innen können die Arbeit des Jugendbeirates organisatorisch unterstützen. Sie dürfen keinen Einfluss auf die Interessen und Entscheidungen der Mitglieder nehmen.

§ 6 Organe des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin / einen Sprecher, sowie deren / dessen Vertretung. Die Wahl findet einmal jährlich, sowie bei Bedarf statt. Die Wahl ist mindestens 14 Tage vor dem Termin öffentlich in der Samtgemeinde, über für alle Kinder und Jugendlichen geeignete und gut zugängige Kanäle, anzukündigen.
- (2) Die Einberufung und Sitzungsleitung des Jugendbeirates erfolgt durch den/die Sprecher/in.
- (3) Der/Die Sprecher/in nimmt die Funktionen nach §3 wahr und entsendet ggf. Delegierte zu einzelnen Ausschusssitzungen.
- (4) Der Jugendbeirat kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben / Funktionen zuordnen.

§ 7 Sitzungen des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat kann die Häufigkeit seiner Sitzungen eigenständig festlegen und verändern.
- (2) Über alle Sitzungen des Jugendbeirates und der jeweiligen Arbeitsgruppen ist Protokoll zu führen. Im Protokoll sind Zeit, Ort, anwesende Mitglieder, der Name der Sitzungsleitung, der Name des / der Protokollant/in, die Anträge und der Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (3) Die Sitzungen sind mindestens 14 Tage vor dem Termin öffentlich in der Samtgemeinde, über für alle Kinder und Jugendlichen geeignete und gut zugängige Kanäle, anzukündigen.

§ 8 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- (1) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Beschlüsse des Jugendbeirates werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 9 Zusammenarbeit mit Politik und Verwaltung

- (1) Die laufenden Geschäfte führt der Jugendbeirat selbst.
- (2) Der/die Sprecher/in des Jugendbeirates unterrichtet die Verwaltung über die Sitzungen des Jugendbeirates und die dort gefassten Beschlüsse.
- (3) Vertreter des Samtgemeinderates können an den Sitzungen des Jugendbeirates teilnehmen und sich zu jedem Beratungsgegenstand äußern.
- (4) Der Jugendbeirat kann Fragen an die Verwaltung richten.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

Freiburg/Elbe, den 05.10.2023

Samtgemeinde Nordkehdingen
Die Samtgemeindebürgermeisterin